

oder es auffordert, sich zu entblößen. Bei Kindern stellt die von einem Täter veranlaßte gegenseitige Masturbation ebenfalls eine sexuelle Handlung dar. Allein unsittliche Reden oder das Zeigen pornographischer Abbildungen erfüllen nicht den Tatbestand des § 148 (vgl. OGNJ 1972/7, S. 210).

2. Das **Entblößen** vor Kindern stellt nur dann einen sexuellen Mißbrauch gemäß § 148 dar, wenn der Entblößer die Kinder, in seine sexuellen Handlungen direkt einbezieht und so einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung herstellt (vgl. OGNJ 1972/6, S. 178). Der Täter kann die Kinder einbeziehen, indem er ausdrücklich mit Rufen oder Gesten auf sich aufmerksam macht oder die Kinder mit Geschenken oder auf andere Weise an sich lockt bzw. sie an abgelegene Orte führt, ihnen den Weg versperrt oder in ähnlicher Weise mit dem Ziel auf sie einwirkt, seine sexuellen Handlungen zu dulden. Ist das nicht der Fall, ist § 124 zu prüfen (vgl. OGNJ 1972/7, S. 210, BG Neubrandenburg, Urteil vom 30. 7.1968/2 BSB 105/68).³

3. Der **schwere Fall (Abs. 2)** setzt eine **erhebliche Schädigung (1. Alternative)** voraus. Sie kann in einer erheblichen körperlichen Beeinträchtigung eines Kindes oder in seiner bereits erkennbaren psychisch-sozialen Störung zum Ausdruck kommen. Sie ist nicht einer schweren Körperverletzung des § 116 gleichzusetzen (OG-Urteil vom 29. 6.1973/5 Ust 1/73). Die körperliche Schädigung muß so erheblich sein, daß der Heilungsprozeß von längerer Dauer ist und ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden muß (OG-Urteil vom 16.8.1873/5 Ust 64/73). Das trifft z. B. auf Verletzungen im Genitalbereich eines Kindes zu, kommt aber auch in abnormen Reaktionen oder sonstigem Fehlverhalten des Kindes zum Ausdruck. So, wenn das Kind die Anforderungen der Schule nicht mehr erfüllt oder es danach selbst sexuelle Manipulationen an oder mit

anderen Kindern vornimmt oder sie dazu verleiten will. Ob derartige sexuelle Kontakte zwischen Kindern jedoch Ausdruck einer erheblichen Schädigung der Sexualentwicklung sind, ist an Hand aller Umstände die den frühzeitigen Kontakt auslösten, der Veränderungen im Sexualverhalten sowie der konkreten sexuellen Verhaltensweisen zu prüfen (OG-Urteil vom 7.1.1972/3 Zst 35/71). Ist das Kind im Ergebnis des sexuellen Mißbrauchs schwanger, so wurde es ebenfalls erheblich »geschädigt« (vgl. OG-Inf. 1980/6, S. 37). Dagegen, wenn bei dem geschädigten Kind ein anhaltender Schock hervorgerufen wird (vgl. OGNJ 1969/22, S. 712, BG Cottbus, Urteil vom 2. 7.1971/Kass. S. 7/71). Die Infizierung eines Kindes mit einer Gonorrhöe ohne bleibende Folgen stellt keine erhebliche Schädigung dar (OG-Urteil vom 22.12. 1977/3 OSK 26/77).

Nach **Abs. 2 (2. Alternative)** muß der Täter bereits wegen einer Straftat gemäß § 148 bestraft sein; eine Vorstrafe wegen einer Straftat nach §§ 121 oder 122 begründet nicht die Anwendung des Abs. 2 (OG-Urteil vom 5.12.1972/5 Ust 70/72, OG-Inf. 1982/6, S. 11).

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus, der auch die Kenntnis des Alters des Kindes umfassen muß. Die gemäß Abs. 2 und 3 verursachten Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt worden sein. Eine Zielstellung des Täters, bei dem Kind eine sexuelle Erregung oder Befriedigung hervorzurufen, ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der Schuld vgl. OG-Inf. 1982/6, S. 11.

5. **Versuch (Abs. 4)** liegt vor, wenn das Kind aufgefordert wird, mit dem Täter sexuelle Handlungen in der beschriebenen Weise durchzuführen.

6. Zur Bewertung einer Vielzahl sexueller Mißbrauchshandlungen vgl. OGNJ 1981/3, S. 141.